Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN
24. JUNI 1971
Akten Nr.

17/12

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 18. Juni 1971 Nr. 3227

Im Zusammenhang mit der "Korrektion Lochbach, 1. Etappe SBB - Aare", in Selzach-Altreu, hat die Einwohnergemeinde Selzach dem Amt für Wasserwirtschaft den Baulinienplan für dieses Bachteilstück vorgelegt und um seine Genehmigung ersucht.

Der Baulinienplan wurde ordnungsgemäss vom 24. Juli bis 24. August 1970 aufgelegt. Er wurde am 5.11.1970 durch den Einwohnergemeinderat und am 4.12.1970 durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt.

Die Baulinien dienen der Gewährleistung der Ausführung der Korrektion des Gewässers. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der korrigierte Lauf zu vermarken. Fortan gelten die Bauabstände nach § 42 des Gesetzes über die Rechte am Wasser.

Der Baulinienplan entspricht den bereits vorliegenden Projektunterlagen für die Korrektion des Lochbaches auf dieser Teilstrecke. Das Kant. Amt für Wasserwirtschaft und die Kant. Planungsstelle erheben keine Einwendungen.

Es wird

beschlossen:

1. Dem von der Einwohnergemeinde Selzach vorgelegten Baulinienplan für den Lochbach, Teilstück SBB - Aare, (Pläne KA 8 - 25 und 26 des Ingenieurbüro R. Rudolf vom 26. bezw. 17.6.1970) wird die Genehmigung erteilt.

20135 - 100000 - 1969

2. Nach Ausführung der Korrektion ist der Bachlauf im Einvernehmen mit dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft zu vermarken. Der Baulinienplan wird damit hinfällig. Es gelten dann die Bauabstände gemäss § 42 des Kant. Gesetzes über die Rechte am Wasser.

3. Die Einwohnergemeinde Selzach wird aufgefordert, der Kant. Planungsstelle je 1 Expl. der genehmigten Baulinienpläne zuzustellen.

Der Staatsschreiber
i.V.

Bau-Departement (2)
Kant. Amt für Wasserwirtschaft (4) mit 1 Satz gen. Pläne und Akten
Kant. Planungsstelle (2)
Einwohnergemeinde Selzach (2) mit gen. Plänen
Ingenieurbüro R. Rudolf, Schwabstrasse 80, 3018 Bern (2)
Kant. Tiefbauamt (2)